



Steuer & Wirtschaftsakademie
in Gelsenkirchen

Umschulung zum/r Steuerfachangestellten

Zwischenprüfung

2017

Nordrhein-Westfalen

Rechtsstand 2020

SG Steuer- und Wirtschaftsakademie

www.sg-institut.de

1. Wirtschafts- und Sozialkunde

1. Aufgabe / Teilaufgabe a

§ 22 I Berufsbildungsgesetz

1. Aufgabe / Teilaufgabe b

§ 622 Bürgerliches Gesetzbuch

1. Aufgabe / Teilaufgabe c

§ 15 III Berufsbildungsgesetz iVm § 8 Jugendarbeitsschutzgesetz

1. Aufgabe / Teilaufgabe d

§ 1 iVm § 23 Kündigungsschutzgesetz

2. Aufgabe / Teilaufgabe a

Beginn: Gem. § 3 I MuSchG iVm § 188 II BGB 6 Wochen vor dem Entbindungstermin
23.05.2017

Ende: Gem. § 3 II MuSchG iVm § 187 I BGB 8 Wochen nach der Entbindung
04.09.2017

2. Aufgabe / Teilaufgabe b

Vor der Entbindung darf die Mitarbeiterin nur weiter beschäftigt werden, soweit sie sich zur Arbeitsleistung ausdrücklich bereit erklärt (§ 3 I MuSchG).

Nach der Entbindung darf der Arbeitgeber eine Frau bis zum Ablauf von acht Wochen nicht beschäftigen, es besteht Beschäftigungsverbot (§ 3 II MuSchG).

2. Aufgabe / Teilaufgabe c

Gem. § 19 MuSchG von der Krankenkasse.

3. Aufgabe

Rechtsgeschäft	einseitig		zweiseitig	
	Willens- erklärung empfangs- bedürftig	Willens- erklärung <u>nicht</u> empfangs- bedürftig	einseitig verpflichtend	zweiseitig verpflichtend
a) Kündigung	X z.B. Arbeits- vertrag gem. § 620 ff. BGB			
b) Kaufvertrag				X Gem. § 433 BGB ist der Verkäufer <u>verpflichtet</u> die Sache zu übergeben und das Eigentum an der Sache zu verschaffen, dagegen ist der Käufer <u>verpflichtet</u> den Kaufpreis zu begleichen und die Sache abzunehmen
c) Schenkungsvertrag			X Gem. § 516 BGB ist eine Zuwendung, durch die jemand aus seinem Vermögen einen anderen bereichert, eine Schenkung, wenn beide Teile darüber einig sind, dass die Zuwendung unentgeltlich erfolgt	
d) Testament		X Testament ist in §§ 2064 ff. BGB geregelt		

Rechtsgeschäft	einseitig		zweiseitig	
	Willens- erklärung empfangs- bedürftig	Willens- erklärung <u>nicht</u> empfangs- bedürftig	einseitig verpflichtend	zweiseitig verpflichtend
e) Mietvertrag				<p>X</p> <p>Der Mietvertrag ist in §§ 535 ff. BGB geregelt. Durch den Mietvertrag wird der Vermieter <u>verpflichtet</u>, dem Mieter den Gebrauch der Mietsache während der Mietzeit zu gewähren. Der Mieter ist <u>verpflichtet</u>, dem Vermieter die vereinbarte Miete zu entrichten.</p>
f) Ausbildungsvertrag				<p>X</p> <p>Der Ausbildungsvertrag ist in § 10 BBiG geregelt.</p>

4. Aufgabe / Teilaufgabe a

nichtig / anfechtbar / gültig	Begründung	gesetzliche Vorschrift
Anfechtbar	Widerrechtlich durch Drohung	§ 123 BGB

4. Aufgabe / Teilaufgabe b

nichtig / anfechtbar / gültig	Begründung	gesetzliche Vorschrift
Gültig	Kaufvertrag	§ 433 BGB

4. Aufgabe / Teilaufgabe c

nichtig / anfechtbar / gültig	Begründung	gesetzliche Vorschrift
Nichtig	Scheingeschäft	§ 117 BGB

4. Aufgabe / Teilaufgabe d

nichtig / anfechtbar / gültig	Begründung	gesetzliche Vorschrift
Nichtig	Geschäftsunfähig	§ 105 I BGB

2. Rechnungswesen

Aufgabe 1 / Teilaufgabe a und b / Beleg 1

BGA		1.500,00 €	
GWG (§ 6 II EStG)		4.000,00 €	
Vorsteuer (§ 15 I Nr. 1 UStG)		1.045,00 €	
	an Verbindlichkeiten LuL (Außen-/Fremdfinanzierung)		6.545,00 €
Erfolgsauswirkung:		gewinnneutral	0,00 €
Eigenkapitalveränderung:	eigenkapitalneutral, keine Auswirkung		0,00 €
Bilanzsummenauswirkung:		Aktiv-Passiv-Mehrung um	6.545,00 €

EXKURS

Der GWG von 250 € bis 800 € muss immer zuerst über das Bestandskonto gebucht werden. Wie im vorliegenden Fall ist abzuwarten, ob Skonto bei Ausgleich der Rechnung in Anspruch genommen wird. Danach ist die Sofortabschreibung zu verbuchen.

Der Buchungssatz für die Sofortabschreibung vor Skonti lautet wie folgt:

Sofortabschreibung GWG (Aufwandskonto)		4.000,00 €	
	an GWG (Bestandskonto)		4.000,00 €
Erfolgsauswirkung:		gewinnmindernd um	4.000,00 €
Eigenkapitalveränderung:		eigenkapitalmindernd um	4.000,00 €
Bilanzsummenauswirkung:		Aktiv-Passiv-Minderung um	4.000,00 €

Wie oben dargestellt, so ist der Buchungssatz voreilig gemacht worden. Denn im nächsten Schritt erhält das Unternehmen ein Skonto von 80 €. Schlussfolgernd ist die Sofortabschreibung von 4.000 € nicht zutreffend, weil das Bestandskonto am Ende negativen Saldo aufweist. Falls in der Klausur man unschlüssig ist, ob für die Sofortabschreibung Punkte gibt, sollte man auf erhalten Skonti achten.

Der oben genannte Buchungssatz muss nach Skonti wie folgt lauten:

Sofortabschreibung GWG (Aufwandskonto)		4.000 € - 80 € = 3.920,00 €	
	an GWG (Bestandskonto)		3.920,00 €
Erfolgsauswirkung:		gewinnmindernd um	3.920 €
Eigenkapitalveränderung:		eigenkapitalmindernd um	3.920 €
Bilanzsummenauswirkung:		Aktiv-Passiv-Minderung um	3.920 €

EXKURS ENDE

Aufgabe 1 / Teilaufgabe a und b / Beleg 2 / 22.08.17

Verbindlichkeiten LuL	6.545,00 €	
an Bank		6.414,10 €
an BGA	1.500 € * 2% =	30,00 €
an GWG	4.000 € * 2% =	80,00 €
an Vorsteuer		20,90 €
Erfolgsauswirkung:	gewinnneutral	0,00 €
Eigenkapitalveränderung:	eigenkapitalneutral, keine Auswirkung	0,00 €
Bilanzsummenauswirkung (Bank auf der Aktivseite):	Aktiv-Passiv-Minderung um	6.545,00 €
Bilanzsummenauswirkung (Bank auf der Passivseite):	Aktiv-Passiv-Minderung um	130,90 €

Aufgabe 1 / Teilaufgabe a und b / Beleg 2 / 23.08.17

Privatentnahme	1.600,00 €	
an Bank		1.600,00 €
Erfolgsauswirkung:	gewinnneutral	0,00 €
Eigenkapitalveränderung:	eigenkapitalmindernd um	1.600,00 €
Bilanzsummenauswirkung (Bank auf der Aktivseite):	Aktiv-Passiv-Minderung um	1.600,00 €
Bilanzsummenauswirkung (Bank auf der Passivseite):	Passiv-Tausch um	0,00 €

Aufgabe 1 / Teilaufgabe a und b / Beleg 2 / 24.08.17

KFZ-Versicherung	400,00 €	
an Bank		400,00 €
Erfolgsauswirkung:	gewinnmindernd um	400,00 €
Eigenkapitalveränderung:	eigenkapitalmindernd um	400,00 €
Bilanzsummenauswirkung (Bank auf der Aktivseite):	Aktiv-Passiv-Minderung um	400,00 €
Bilanzsummenauswirkung (Bank auf der Passivseite):	Passiv-Tausch um	0,00 €

Aufgabe 1 / Teilaufgabe a und b / Beleg 2 / 25.08.17

Miete	3.000,00 €	
Vorsteuer	570,00 €	
an Bank		3.570,00 €
Erfolgsauswirkung:	gewinnmindernd um	3.000,00 €
Eigenkapitalveränderung:	eigenkapitalmindernd um	3.000,00 €
Bilanzsummenauswirkung (Bank auf der Aktivseite):	Aktiv-Passiv-Minderung um	3.000,00 €
Bilanzsummenauswirkung (Bank auf der Passivseite):	Aktiv-Passiv-Mehrung um	570,00 €

Aufgabe 2 / Teilaufgabe a

Buchführungspflicht nach Handelsrecht	Begründung mit gesetzlicher Vorschrift
nein	Kein IST-Kaufmann (\neq § 1 HGB) und kein KANN-Kaufmann (\neq § 2 HGB), somit keine Buchführungspflicht gem. § 238 HGB

Buchführungspflicht nach Steuerrecht	Begründung mit gesetzlicher Vorschrift
nein	Keine abgeleitete Buchführungspflicht gem. § 140 AO und keine originäre Buchführungspflicht gem. § 141 AO, da Schwellenwerte gem. § 141 AO nicht überschritten

Aufgabe 2 / Teilaufgabe b

Buchführungspflicht nach Handelsrecht	Begründung mit gesetzlicher Vorschrift
nein	Landwirt (= § 13 EStG) ist kein Kaufmann im Sinne des HGB, somit keine Buchführungspflicht nach § 238 HGB

Buchführungspflicht nach Steuerrecht	Begründung mit gesetzlicher Vorschrift
ja	Schwellenwerte gem. § 141 I Nr. 5 AO wurden überschritten

Aufgabe 2 / Teilaufgabe c

Buchführungspflicht nach Handelsrecht	Begründung mit gesetzlicher Vorschrift
ja	Formkaufmann (§ 6 HGB), somit Buchführungspflichtig gem. § 238 HGB

Buchführungspflicht nach Steuerrecht	Begründung mit gesetzlicher Vorschrift
ja	Abgeleitete Buchführungspflicht gem. § 140 AO

Aufgabe 3

Bezeichnung	31.12.2015	31.12.2016
Betriebsausstattung	76.000,00 €	54.000,00 €
Warenbestände	92.000,00 €	116.000,00 €
Forderungen LuL	44.000,00 €	31.000,00 €
Geldkonten	52.000,00 €	16.000,00 €
Verbindlichkeiten LuL	184.000,00 €	205.000,00 €
Verbindlichkeiten KI	82.000,00 €	111.000,00 €
Betriebsvermögen oder Eigenkapital	-2.000,00 €	-99.000,00 €

Ermittlung des Gewinns/Verlusts in 2016	Betriebsvermögen 31.12.2016	-99.000 €
	./. Betriebsvermögen 31.12.2015	-2.000 €
	+ Entnahmen	36.300 €
	./. Einlagen	5.800 €
	= Verlust	-66.500 €

Aufgabe 4 / Teilaufgabe a

Ermittlung des Wareneinsatzes:	Warenbestand	560.000 €
	+ Wareneingang	1.040.000 €
	./. Rücksendungen an Lieferer	100.000 €
	./. Warenendbestand	700.000 €
	= Wareneinsatz	800.000 €

Aufgabe 4 / Teilaufgabe b

Ermittlung des Rohgewinns:	Umsatzerlöse	1.400.000 €
	./. Wareneinsatz	800.000 €
	= Rohgewinn	600.000 €

Aufgabe 4 / Teilaufgabe c

Formel zur Ermittlung des Kalkulationszuschlages:	$\text{Rohgewinn} / \text{Wareneinsatz} * 100$	
Ermittlung des Kalkulationszuschlages:	$600.000 \text{ €} / 800.000 \text{ €} * 100 =$	75%

3. Steuerwesen

Aufgabe 1

Teilaufgabe	Öffentliche Abgabe			
	Steuer § 3 I AO	steuerliche Nebenleistung § 3 IV AO	Beitrag	Gebühr
Hubert Meisens meldete seinen neuen PKW bei der Kfz-Zulassungsstelle an und zahlte dort 27,00 €.				X
Hubert Meisens ließ die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung seiner Arbeitnehmer an die AOK überweisen.			X	
Die beiden Kinder verbrachten einen vergnüglichen Tag im Städtischen Schwimmbad. Für die Eintrittskarten zahlten sie an der Kasse jeweils 4,00 €.				X
Hubert Meisens hat Ware aus der Schweiz nach Deutschland eingeführt und zahlte dafür an das Zollamt Einfuhrzoll in Höhe von 350,00 €.	X			
Maren Meisens reiste für einen Kurzurlaub mit einer Freundin nach Bad Zwischenahn. Die Kurverwaltung verlangte für jeden Urlaubstag eine Kurtaxe in Höhe von 2,30 € je Urlaubsgast.			X	
Hubert Meisens entrichtete wegen verspäteter Abgabe seiner Steuererklärungen einen Betrag von 250,00 € an das Finanzamt.		X		

Aufgabe 2

Steuerpflichtig: Erweiterte unbeschränkte Einkommensteuerpflicht

Gesetzliche Grundlage: § 1 II EStG

Begründung:

- deutscher Staatsangehöriger
- weder Wohnsitz (§ 8 AO) noch gewöhnlicher Aufenthalt (§ 9 AO) im Inland
- Dienstverhältnis zu einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts
- Einnahmen aus einer inländischen öffentlichen Kasse
- im Ausland nicht einkommensteuerpflichtig

Aufgabe 3 / Sachverhalt 1

Einkunftsart: Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gem. § 2 I Nr. 4 iVm § 19 I Nr. 1 EStG

Ermittlung der Einkünfte: Überschussrechnung gem. § 2 II S. 1 Nr. 2 EStG
Einnahmen (§ 8 iVm § 11 I S. 4 iVm § 38a I S. 2, 3 EStG)
./ . Werbungskosten (§ 9 iVm § 11 II ODER § 9a EStG)
= Überschuss

Gehalt (§ 2 LStDV) für die Monate Januar bis September 2016	7.000 € * 9 Monate =	63.000,00 €
Gehalt Dezember 2015 (§ 11 I S. 4 iVm § 38a I S. 2 EStG) nach wirtschaftlichen Zugehörigkeit und nicht nach Zuflussprinzip zu beurteilen		0,00 €
Fahrtkostenzuschuss (§ 40 II S. 2 EStG) durch Arbeitgeber pauschal versteuert		0,00 €
Geschenk (R 19.6 LStR) unter 60 €		0,00 €
Steuerpflichtige Einnahmen		63.000,00 €
Entfernungspauschale entfällt, da Pauschalbesteuerung durch Arbeitgeber		0,00 €
Heimfahrten ebenfalls nicht ansetzbar, da nur eine Fahrt pro Arbeitstag		0,00 €
Werbungskosten-Pauschbetrag (§ 9a EStG)		1.000,00 €
Einkünfte gem. § 19 I Nr. 1 EStG		62.000,00 €

Aufgabe 3 / Sachverhalt 2

Einkunftsart: Einkünfte aus selbständiger Arbeit gem. § 2 I Nr. 3 iVm § 18 I Nr. 3 EStG

Ermittlung der Einkünfte: Einnahmen-Überschuss-Rechnung gem. § 2 II S. 1 Nr. 1 iVm § 4 III EStG

Betriebseinnahmen (im EStG nicht geregelt)	2.500,00 €
./. Betriebsausgaben (§ 4 IV EStG)	200,00 €
= Gewinn	2.300,00 €

Aufgabe 3 / Sachverhalt 3

Einkunftsart 1./2. OG: Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung gem. § 2 I Nr. 6 iVm § 21 I Nr. 1 EStG

Ermittlung der Einkünfte: Überschussrechnung gem. § 2 II S. 1 Nr. 2 EStG

Einnahmen (§ 8 iVm § 11 I EStG)
./ . Werbungskosten (§ 9 iVm § 11 II EStG)
= Überschuss

Einnahmen (§ 8 iVm § 11 I EStG)

Erdgeschoss	Der Ladenlokal stellt bei Frau Faber Betriebsvermögen dar. Gem. § 21 EStG können nur Grundstücke inkl. Gebäude aus dem Privatvermögen berücksichtigt werden.	0,00 €
1. Obergeschoss		10.800,00 €
2. Obergeschoss		5.400,00 €
Summe der Einnahmen		16.200,00 €

Werbungskosten (§ 9 iVm § 11 II EStG)

Laufende Hauskosten (§ 9 I S. 1 EStG)	3.300,00 €
Darlehenszinsen (§ 9 I S. 3 Nr. 1 EStG)	18.000,00 €
Darlehensstilgung	0,00 €
Gebäudeversicherung (§ 9 I S. 3 Nr. 2 EStG)	1.800,00 €
Grundbesitzabgaben (§ 9 I S. 3 Nr. 2 EStG)	2.400,00 €
Zwischensumme	25.500,00 €

Da verbilligte Überlassung vorliegt, sind die Werbungskosten betreffend der vermieteten Fläche an die Mutter nur zu 50% anzusetzen (§ 21 II EStG).

Werbungskosten 1. Obergeschoss in voller Höhe ansatzfähig	$25.500 \text{ €} * 1/3 =$	8.500,00 €	8.500,00 €
Werbungskosten 2. Obergeschoss nur zu 50% ansatzfähig	$25.500 \text{ €} * 1/3 * 50\% =$	4.250,00 €	4.250,00 €

AfA (§ 9 I S. 3 Nr. 7 iVm § 7 IV Nr. 2 Buchst. a EStG)

1. Obergeschoss		6.000,00 €
2. Obergeschoss	$6.000 \text{ €} * 50\% =$	3.000,00 €

Markise 1. Obergeschoss	Die Aufwendungen für Markise stellen grundsätzlich Herstellungsaufwand dar. Falls die Aufwendungen nach Fertigstellung eines Gebäudes für die einzelne Baumaßnahme nicht mehr als 4.000 Euro (Rechnungsbetrag ohne Umsatzsteuer) je Gebäude betragen, ist auf Antrag dieser Aufwand stets als Erhaltungsaufwand zu behandeln (R 21.1 II S. 2 EStR).	3.900,00 €
-------------------------	---	------------

Summe der Werbungskosten 25.650,00 €

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung -9.450,00 €

Aufgabe 4

War jemand ohne Verschulden verhindert, eine gesetzliche Frist (hier Einspruchsfrist) einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren (§ 110 AO).

Der Antrag muss gem. § 110 II AO innerhalb eines Monats nach Wegfall des Hindernisses zu gestellt werden.

Hinderniss weggefallen am	16.11.2017
Wiedereinsetzungsfrist beginnt	mit Ablauf des 16.11.2017 24:00 Uhr
	ODER
	17.11.2017 00:00 Uhr
Frist (§ 110 II AO) beträgt	1 Monat
Wiedereinsetzungsfrist endet	mit Ablauf des 16.12.2017 24:00 Uhr
	16.12.2017 ist der Samstag
Verschiebung auf Montag (§ 108 III AO)	Die Frist endet mit Ablauf des 18.12.2017 24:00 Uhr

Herr Pape kann am 17.12.2017 noch den Einspruch zusammen mit Antrag auf Wiederneinsetzung in den vorigen Stand einlegen.